



Bauwesen

Gebührentarif

Vom 7. Januar 1998
02.10.200

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	2
Art. 2	Bewilligungsgebühren	2
Art. 3	Übrige Gebühren	4
Art. 4	Überschreitung der Gebührenansätze	6
Art. 5	Kosten	6
Art. 6	Schlussbestimmungen	6

Gebührentarif für das Bauwesen

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 4 der Kant. Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (sGS 821.1). Art. 61 des Baureglements der Politischen Gemeinde Gossau vom 30. Mai 1994, im Rahmen des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) nachstehende Richtlinien:

Art. 1

Allgemeines

In den Gebühren sind die Baugesuchskontrolle und die Kontrolle der Ausführung enthalten.

Separat in Rechnung gestellt werden Barauslagen.

Art. 2

Bewilligungsgebühren

1. An- und Nebenbauten, Einzel- und Doppelgaragen

bis	55 m ²	100.-- - 300.--
über	55 m ²	5.50/m ² Gebäudegrundfläche

2. Einfamilien-, Zweifamilienhäuser

1 Wohnung	800.-- - 1'500.--
2 Wohnungen	1'000.-- - 1'700.--
eingebaute Garagen	inbegriffen

3. Mehrfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser

3 Wohnungen	1'200.-- - 1'700.--
4 Wohnungen	1'400.-- - 1'800.--
jede weitere Wohnung	150. --
eingebaute Garagen	inbegriffen

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------|
| 4. separate Garagebauten, Reihengaragen, Einstellhallen | | |
| - Grundgebühr | 200.-- | |
| - Zuschlag | 35.--/Fahrzeug | |
| 5. landwirtschaftliche Bauten | | |
| - Wohnhäuser | nach Ziff. 2 | |
| - Scheunen, Ställe, Remisen | 1.50 - 3.00/m ² Gebäudegrundfläche | |
| - Silos | 200.--/Stück | |
| - Separate Jauchegruben | 350.-- | |
| 6. Geschäfts- und Wohn-/Geschäftshäuser, Gewerbliche und Industriebauten | | |
| - Grundgebühr | 500.-- - 2'500.-- | |
| - Zuschlag anrechenbare Geschossfläche | 1.--/m ² | |
| - Zuschlag je Wohnung | 150.-- | |
| 7. Umbauten | | |
| - einfache Teilumbauten | 100.-- - 500.-- | |
| - einfache Vollumbauten | = 30 % | } einer Neubaube- |
| - umfangreiche Umbauten | = 50 - 100 % | |
| 8. Tankanlagen | | |
| - Grundgebühr | 200.-- | |
| - Zuschlag pro 5'000 l | 35.-- | |
| 9. Reklameeinrichtungen | | |
| a) Eigenreklame (Firma in betr. Gebäude) | | |
| - Reklamefläche bis 1 m ² | 100.-- | |
| - Reklamefläche 1 - 3 m ² | 200.-- | |
| - Reklamefläche über 3m ² | 80.--/m ² , max. 1'000.-- | |
| unbeleuchtete Reklameeinrichtungen = 1 / 2 der Normalgebühr | min. 100.--, max. 500.-- | |

b) Fremdreklame	
- Reklamefläche bis 1 m ²	250.--
- Reklamefläche 1 - 3 m ²	500.--
- Reklamefläche über 3 m	170.--/m ² , max. 2'500.—
10. Bauermittlungen	20 - 50 % der Baubewilligungsge- bühr, min. 100.—
11. Korrekturpläne	20 - 50 % der Baubewilligungsge- bühr, min. 100.—
12. Verlängerung der Baubewilligung	100.-- - 500.—
13. Kanalisationsbewilligung	20 - 50 % der Baubewilligungsge- bühr, min. 100.—
14. Schutzraumbewilligung bis 50 Plätze	500.--
Schutzraumbewilligung ab 51 Plätzen	900.--
Abklärung Schutzraumpflicht	250.--
Die Auslagen für den Prüfsingenieur oder die kant. Bewilligung sind ein- geschlossen.	
15. Sofern erhebliche zusätzliche Kontrol- len, Beanstandungen in der Vorprüfung usw. notwendig sind, wird der entspre- chende Arbeitsaufwand belastet	70.--/Stunde
Art. 3	
Übrige Gebühren	
16. Bauanzeigen	10.--/Stück
17. Übermittlung einer Einsprache	10.--/Stück

18. Einspracheentscheide, Verfügungen verschiedener Art	100.-- - 2'500.--
19. Abbruchbewilligungen	
- Remisen, Nebenbauten usw.	100.--
- Wohnhäuser	250.--
- Gewerbe- und Industriebauten usw.	500.--
20. Reverse und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	150.-- - 700.--
21. Zweckänderungen (ohne weitere Bauarbeiten)	100.-- - 700.--
22. Teilzonen-, Überbauungs-, Gestal- tungs- und Teilstrassenpläne Ausarbeitung	nach Aufwand
Genehmigung	200.-- - 2'000.--
23. Mahngebühr	
- erste Mahnung	100.--
- weitere Mahnungen	150.--
24. Benützung öffentlichen Grundes/ gesteigerter Gemeingebrauch	
- Bewilligungsgebühr	100.--
- Benützungsgebühr	
- private Leitungen	80.-- - 300.--
- Installationsplätze etc.	3.--/m ² /Monat

Art. 4

Überschreitung der Gebührenansätze

Die Gebühren können für besonders schwierige oder umfangreiche Projekte oder Kontrollen bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden.

Art. 5

Kosten

Separat in Rechnung gestellt werden insbesondere Gebühren kantonalen Amtsstellen Expertenberichte, Visier- und Schnurgerüstkontrollen durch den Geometer etc.

Art. 6

Schlussbestimmungen

Dieser Gebührentarif gilt ab 1. Januar 1998. Er gilt für alle Gebühren, die ab diesem Zeitpunkt zu veranlagten sind.

Der Gebührentarif vom 15. Juni 1994 wird aufgehoben.

Gossau, den 7. Januar 1998

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.